



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

186. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Kunstgeschichte in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Kunstgeschichte studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Geschichte der Bildenden Künste zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte bietet im Rahmen eines konzentrierten Lehr- und Lernangebots von 30 ECTS-Punkten Einblicke in wesentliche Gegenstandsbereiche und Methoden des Fachs Kunstgeschichte, zugleich auch schon ansatzweise die Möglichkeit zu individueller fachlicher Schwerpunktsetzung.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Kunstgeschichte betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Module des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Lernform: Vorlesungen, Selbststudium

§ 5 Lehrveranstaltungstyp

Vorlesungen (VO):

Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Sie dienen der mündlichen Vermittlung von Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung.

Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

